



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Das heimliche Recht in seinen Beziehungen zum internationalen Verkehr.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Das heimische Recht in seinen Beziehungen zum internationalen Verkehr.

**I**n diesen Tagen sind es fünfundzwanzig Jahre, seit von der Berliner Juristischen Gesellschaft der deutsche Juristentag ins Leben gerufen wurde. Die größte That des ehemaligen deutschen Bundestages, die Schaffung eines einheitlichen Handelsgesetzbuchs, war schon damals soweit gediehen, daß ein günstiges Ergebnis der Beratungen erwartet werden konnte, und hatte die in den Gemüthern schlummernde Sehnsucht nach einem einheitlichen Rechtsbände neu geweckt. Der Regierungsantritt des Prinz-Regenten in Preußen ließ neue Hoffnungen für die in den Sumpf geratene deutsche Frage erstehen. Die Idee fand Anklang in dem eigentlichen Deutschland wie in Osterreich, und fünfundzwanzig Jahre lang fanden fast alljährlich Versammlungen deutscher und österreichischer Juristen statt, in denen Beratungen über gesetzgeberische Fragen mit Gutachten, Debatten, Abstimmungen und dem ganzen in der modernen Zeit üblich gewordenen parlamentarischen Apparat erfolgten. Daß diese Beratungen einen unmittelbaren Einfluß auf die Gesetzgebung gehabt hätten, kann man nicht behaupten. Es kam dabei vorzugsweise in Betracht, daß der abwechselnde Ort der Versammlung der zufälligen Mehrheit einen überwiegend lokalen oder landschaftlichen Charakter gab, und daß die norddeutschen, süddeutschen oder österreichischen Stimmen je nach dem Orte, an welchem getagt wurde, ausschlaggebend waren. Dagegen waren die Gutachten nicht selten von hoher wissenschaftlicher Bedeutung; sie gaben namentlich dem Provinzialjuristen, der das ganze Jahr lang in den kleinen Gesichtskreis seiner Akten gebannt war, geistige Anregung; sie vermittelten eine universalere Kenntnis des Rechts, und die Tage selbst trugen

Grenzboten II. 1885.

viel zu persönlicher Annäherung von Berufsgenossen aus den verschiedensten Rechtsgebieten bei. Obwohl die Politik von den Juristentagen dank ihrer taktvollen Leitung, soviel uns bekannt, gänzlich fern blieb, war der Geist derselben doch unbewußt auf die Einheit des Vaterlandes gerichtet, und man darf sich deshalb nicht wundern, wenn seit der Erreichung dieses Zieles die Bedeutung des Juristentages immer mehr schwindet. Die Wünsche, von denen ehemals die deutsche Juristenwelt befeelt wurde, werden fortan viel wirksamer in Bundesrat und Reichstag verwirklicht, die zeitbewegenden Rechtsfragen finden in diesen Körperschaften die ihnen gebührende Stelle, die deutsche und österreichische Gesetzgebung und Rechtsprechung stehen miteinander in Wechselwirkung, und so kommt es, daß es dem deutschen Juristentage oft ebensosehr an Stoff wie an Interesse fehlt. Auch in diesem Jahre findet trotz des Subiläum keine Beratung statt.

Je mehr aber die Einheit des Rechts in den großen Staatsvereinigungen erreicht ist oder mit Erfolg angestrebt wird, desto weiter scheinen sich die Ziele der Juristen zu erstrecken, und je weiter die Bedeutung der nationalen Juristentage in den Hintergrund tritt, desto größern Anklang scheinen die Bestrebungen zur Einheit auf dem internationalen Rechtsgebiete zu finden. Seit 1873 ist, hauptsächlich von Theoretikern, das Institut du droit international gegründet; daneben haben sich noch andre Vereinigungen, teils allgemeiner, teils besondrer Art, zur Unifikation gewisser Rechtsmaterien in der ganzen Welt gebildet, und es liegen bereits eine ganze Reihe von Versuchen vor, welche die Grundlage bilden zu einem internationalen Wechselrecht, Seerecht und dergleichen. Diese Bestrebungen werden hauptsächlich von den Professoren des öffentlichen Rechts gefördert, und sie erhalten nur dann eine mehr reale Gestaltung, wenn es einmal in einem der parlamentarischen Musterländer, wie Italien und Belgien, einem solchen Theoretiker gelingt, einen Ministerstuhl zu besteigen. In einer solchen Epoche wird dann von dieser Seite aus ein großer Anlauf genommen; bald wird der Prozeß, bald das Familienrecht zum Gegenstand der internationalen Kodifikation ausgesucht, und es ergehen Rundschreiben an die Regierungen der ganzen Welt mit Einladungen zu Konferenzen, die zunächst in Chile, Guatemala, Honduras u. den lebhaftesten Anklang finden, mit weniger Genugthuung dagegen von andern Regierungen aufgenommen werden, und zwar sehr oft gegen die Strömung des Juristenstandes in ihrem Lande.

Für den Juristen scheint in der That derjenige Zustand der ideale zu sein, in welchem es ein Gesetz und ein Recht in der ganzen Welt giebt, und wie zur Zeit des großen Römerreiches nur ein Gott und ein corpus juris die Verehrung der Gläubigen in Anspruch nimmt. Es wird auch nicht geleugnet werden können, daß bei den engen Verkehrsbeziehungen der Völker die Verschiedenheit des Rechts recht störend eingreift, daß der auswärtige Handel darunter leidet u. s. w., und so bedarf es nur eines Hinweises hierauf, damit in der Tagespresse, die sich so

gern von einem schönen Gedanken beherrscht läßt, und in der Kaufmannswelt die Bestrebungen nach einer kosmopolitischen Rechtsuniformität gepriesen und mit allen Mitteln gefördert werden. In Deutschland besonders macht man noch auf den Gewinn aufmerksam, den der interterritoriale Handelsverkehr durch das einheitliche Wechsel- und Handelsrecht und den nunmehr auch einheitlich gewordenen Prozeß erlangt hat.

Es wird genügen, diese Hauptgesichtspunkte hier hervorgehoben zu haben; sie sind blendend genug, als daß wir nötig hätten, noch auf einige nicht unwichtige Nebensätze einzugehen, die überall da nicht zu unterschätzen sind, wo die Eitelkeit der Menschen in Versuchung geführt wird. Alle jene internationalen Versammlungen sind mit Hoffesten und mit Ministerdinners, mit Orden und den Lobposaunen der internationalen Telegraphenbüreaus und Zeitungen verknüpft — Dinge, welche dem einzelnen Teilnehmer auch in seinem Heimatlande nicht verfehlen, ein bestimmtes Relief zu geben.

Während doch sonst immer mit vieler Begründung die Rechtsgeschichte eines Volkes, wie der ganzen Menschheit, als ein Teil der Kulturgeschichte aufgefaßt wird, greifen alle diese internationalen Bestrebungen das Recht aus der allgemeinen Kultur heraus; sie nehmen an, daß, weil auf dem sogenannten zivilisierten Teile des Erdballs sich in gleicher oder ähnlicher Art Eisenbahnen, Dampfschiffe und Telegraphie, Konstitutionen, Parlamente und Schwurgerichte finden, es nur eines einheitlichen vereinbarten Gesetzes bedürfe, um dessen Anwendung in gleichmäßiger Weise zu sichern. Das ist eine Utopie, die der gereifte Staatsmann belächelt, wenn sie ihm als das Ziel der Kathederweisheit hinterbracht wird; es ist aber eine Verblendung, wenn sie in den Kreisen der Regierung und des großen Handels verbreitet wird und Anhänger wirbt. Ebenso wenig wie die Häuser es sind, durch welche eine Stadt gemacht wird, sind es die Gesetze, welche den Staat bilden. Die mittel- und südamerikanischen Republiken haben nicht bloß Musterverfassungen, daß einem Deutsch-Freisinnigen das Herz im Leibe lacht, sondern sie haben auch Zivil- und Prozeßgesetze, die sich mit denen des deutschen Reiches an Inhalt und Form messen können. Ja unsere deutschen Gesetzgeber nehmen nicht selten auf diese Gesetze Bezug. Welcher Irrtum aber wäre es, zu glauben, daß in diesen, von unversöhnlichen Parteien, von Revolutionen und Kriegen anarchisch unterwühlten Ländern die Rechtsanwendung den Gesetzen entspreche! Welche Garantien sind gegeben, daß die Richter die hohe Charakterstärke besitzen, die nicht minder als die Gesetzeskunde ein Erfordernis für das verantwortliche Richteramt ist? Man frage doch einmal einen deutschen Kaufmann, ob er in Guatemala oder Honduras, in Mexiko oder Costa Rica die Chancen eines Prozesses über sich nehmen wolle, und um nicht zu weit zu gehen, darf man die gleiche Frage bezüglich manches in der letzten Zeit neugeschaffenen Königtums richten. Es liegt dies einfach in der Kultur des Landes; manche Länder haben nur äußerlich den Schriff der Zivilisation

angenommen, sind aber thatsächlich in einem Barbarenzustande, und die zivilisirten christlichen Staaten müssen sie nur als ihresgleichen anerkennen, wenn nicht gänzlich alle materiellen Vorteile des Handelsverkehrs geopfert werden sollen. Andre Staaten sind erst im Begriffe und in dem ernstesten, löblichen Bestreben, sich zu einer höhern Kulturstufe emporzuarbeiten; in der Zwischenzeit aber kleben ihnen noch alle Spuren des Barbarentums an, und der Fremde muß sich dieselbe Behandlung gefallen lassen wie der Einheimische, nur mit dem Unterschiede, daß der erstere darüber empört ist, während sie der letztere ruhig hinnimmt. Denken wir aber selbst an diejenigen Staaten, welche dem deutschen Reiche politisch ebenbürtig sind, an Rußland, wo Gott groß und der Zar weit ist. Wieviel Bestechungsprozesse gegen die höchsten Beamten haben wir in der letzten Zeit vor der Öffentlichkeit sich abspielen sehen! Sind dies nur vereinzelte Erscheinungen oder sind es typische Merkmale? Hinsichtlich Italiens hat vor noch nicht langer Zeit der ehemalige Minister Minghetti in einem bekannten Buche mit freimütiger und anerkennenswerter Offenheit bis in die kleinsten Einzelheiten ausgeführt, wie der Parteieinfluß allmählich in die Verwaltungsbüreaus und in die Gerichtssäle eindringt, wie die Macht der advokatischen Abgeordneten oder parlamentarischen Advokaten auch in dem einzelnen Privatprozeße die Urteile der Richter zu lenken versteht, wie selbst Interpellationen im Parlament dazu herhalten müssen, um durch Interpretationen vom Ministerische dem Gesetze diejenige Deutung zu geben, welche augenblicklich der Deputirte und seine Klientel für eine bestimmte Rechtsangelegenheit für nötig hält. Bei Frankreich brauchen wir nur an die aufgeregten Zeiten nach den verschiedenen Revolutionen oder Kriegen zu erinnern, um bemerklich zu machen, wie viele gerichtliche Aussprüche den Eindruck voreingenommener Entscheidungen hervorriefen, wie jedenfalls nicht selten bei dem Ausländer die Empfindung vorherrscht, daß sein Prozeß anders entschieden worden wäre, wenn er Inländer gewesen wäre. In England und in den Vereinigten Staaten ist die Beschreitung des Rechtsweges ein Luxus, den sich nur sehr reiche Leute gönnen können; es ist eine sehr bezeichnende Erscheinung, daß in diesen Ländern die Humanität sich genötigt sieht, Rechtsschutzvereine für Fremde zu bilden, damit diese nicht gänzlich rechtlos gestellt werden. In den amerikanischen Zeitungen werden nicht selten Fälle berichtet, daß gerichtliche Vermögensverwalter mitsamt den Richtern das Weite gesucht und bei diesen Reisen auf Nimmerwiederkehr auch das ihnen anvertraute Gut mitgenommen haben.

Gegenüber solchen Zuständen des Auslandes ist es für uns Deutsche gewiß nicht schwer, auf die Ordnung unsers Justizwesens und auf unsern Richterstand mit Stolz hinzuweisen. Sa wir gehen vielleicht in der Behandlung der Fremden weiter, als die Klugheit es gebietet. Wir haben den Idealismus auf die Spitze getrieben, daß wir uns sogar durch unsre Gesetze verpflichten, den Ausländer wie den Inländer selbst in den Fällen gleich zu behandeln, in

welchen das Ausland eine solche Rücksicht nicht kennt. Möglich ist es freilich, daß wir uns mit unsern Zuständen denen des Auslandes nähern. Schon macht der Advokaten- und Gerichtsvollzieherzwang auch bei uns die Prozeßführung allmählich zu einer Luxusache, die freie Advokatur schafft auch bei uns vielleicht ein Advokatenproletariat, welches die Gerechtigkeit auf Raubbau ausbeutet, und wenn erst die reichen und prozeßlosen Advokaten sich auf die Politik geworfen haben werden, so können wir auch bei uns die Dinge eintreten sehen, über welche Minghetti in seinem Vaterlande so bittere Klage führt. Aber soweit ist es Gott sei Dank noch nicht, und soweit wird es nicht kommen, solange Fürst Bismarck mit seinem kräftigen Arm die Schwachen und Gedrückten schützt und solange das hohenzollernsche Königtum seine Mission nicht vergißt, daß seine Herrscher die rois des gueux sind.

Was also würde uns Deutschen ein einheitliches Weltrecht für Vorteil bringen? Würden dadurch irgendwie die in den einzelnen Ländern geschilderten Kulturzustände geändert werden? Würden unsre Staatsmänner es verantworten können, den im Auslande gefällten Urteilen ohne weiteres im Inlande Geltung zu verleihen? Es wäre dies die Übertragung des Manchesterturns auf das Gebiet des internationalen Rechtsverkehrs; in dieser Konkurrenz wäre der Deutsche den andern Völkern gegenüber nicht gewachsen; er würde seinen ausländischen Konkurrenten gegenüber der schwächere sein; ihnen verleihen die deutschen Zustände die Möglichkeit einer sichern, schnellen und billigen Rechtshilfe, während diese dem Deutschen im Auslande thatsächlich versagt bliebe.

Man wird diesen Ausführungen gegenüber leicht einwenden können, daß diese Zustände dieselben bleiben, ob wir ein einheitliches Weltrecht (sei es auch nur für einzelne Rechtsmaterien) haben oder nicht. Dieser Einwand ist richtig, aber er führt nicht dahin, die kosmopolitische Rechtsunifikation für uns zu rechtfertigen. Denn das gleiche einheitliche Recht würde für den deutschen Handelsstand den Schein erwecken, als ob ihm im Auslande dieselbe Rechtshilfe gewährt würde, wie sie das Inland kennt, und die Folge davon wäre, daß der deutsche Kaufmann dem Auslande noch leichtfertiger Kredit gewährte, als dies ohnehin schon zu seinem Schaden der Fall ist. Der Leichtgläubigkeit des sonst so soliden deutschen Kaufmanns ist es wirklich nicht schwer, Fallen zu stellen, solange das gedruckte Wort der Tagespresse noch seinen machtvollen Eindruck behält. Gelang es doch erst jüngst, einem wegen Bankrotts und Fälschung verurteilten Schwindler einer exotischen, aber klassischen Hauptstadt in einer deutschen Zeitung die deutschen Kaufleute davor zu warnen, daß sie die Kreditfähigkeit ausländischer Kunden durch Befragung der Reichskonsuln ermittelten. Der Mann war sicher, wie eine Auskunft über ihn ausfallen würde. Aber sein Grund, daß das Verfahren der Konsuln pedantisch, büreaukratisch und umständlich sei, leuchtete doch vielen von der freisinnigen Phrase gegen das Beamtentum erfüllten Kaufleuten so sehr ein, daß sie sozusagen auf den Leim gingen

und erst nach dem Schaden der betreffenden Handelskammer ihr Leid klagten und um Abhilfe baten, die zu gewähren außer deren Macht stand. Gegen dergleichen Hintergehungen ist auch die Macht des einheimischen Staates ohne Mittel. Wenn einige Kaufleute in H. von einem ausländischen Betrüger geschädigt worden sind, kann der Staat oder das deutsche Reich nicht sofort diesen ausländischen Staat mit Krieg bedrohen, zumal da dieser nicht jeden in seinem Gebiet befindlichen Schwindler zu vertreten verpflichtet ist. Gäbe es aber auch nur ein einheitliches Handels- oder Wechselrecht in der Welt, so wäre der deutsche Kaufmann sicherlich der erste, welcher daraufhin Kreditluftschlösser baute, die dann schmählich zusammenstürzten.

Das materielle Recht hat für eine solche Unifikation bei weitem nicht die Bedeutung, welche ihm Utopisten zuschreiben möchten; es erweckt nur den trügerischen Schein, als ob der Prozeß im Auslande ebenso leicht zu führen wäre, wie nach dem Weltpostverein ein Packet von Königsberg nach Japan zu befördern. Und der gerichtliche Weg ist doch die Brustwehr des Kredits; nicht weil er beschritten werden soll — Gott sei Dank vermeidet ihn der anständige Kaufmann, solange es angeht —, sondern weil er beschritten werden kann, weil ihn der böse Zahler zu fürchten hat, ist der Prozeßweg von nicht zu unterschätzender Bedeutung für den Kredit. Die Hauptsache wird also immer die bleiben, ob man im Inlande dem ausländischen Urteil das Exequatur verleiht, und ob man im Auslande auf schnellem, sicherem und billigem Wege gegen den säumigen Schuldner zu seinem Rechte gelangen kann. Hinsichtlich des ersten Punktes hat die deutsche Zivilprozeßordnung bereits einen Weg angebahnt, der für Deutschland bedenklich werden kann, wenn dasselbe mehr importirt als exportirt. Denn wenn der ausländische Staat Gegenseitigkeit gewährt, dann müssen wir dessen Urteile hier vollstrecken. Der Freihandel wäre also auch auf diesem Gebiete für uns der Todesstoß. Der zweite Punkt aber berührt nicht sowohl das ausländische Recht als die ausländische Kultur und Sitte. Gewährt man Staaten, welche in dieser Beziehung noch die oben geschilderten Mängel haben, die gleiche Rechtsgrundlage, wie andern großen Kulturstaaten, erkennt man sie auch in dieser Beziehung als gleichberechtigt an, so erweckt man in ihren Regierern und Regierten nur den Dünkel, als ob sie die höchste Stufe der Kultur bereits erreicht hätten, man nimmt ihnen den Anreiz, ihre mangelhaften Zustände zu verbessern und zu vervollkommen. Als die Türkei durch den Pariser Vertrag von 1856 in den europäischen Staatenbund aufgenommen wurde, fing man an, am Goldnen Horn ganz ernstlich an Beseitigung der Konsulargerichtsbarkeit zu denken, denn man betrachtete sich durch jene Anerkennung mit Frankreich, England und den andern Großmächten auf gleicher Stufe. Solchen Bestrebungen entgegenzutreten, hält aber für den einzelnen Staat schwer, da er der Konkurrenz mit andern Mächten begegnet, welche weniger skrupulös sind, um selbstfüchtige Zwecke zu erreichen.

Wir haben bei diesen Betrachtungen den — theoretisch — wichtigsten Punkt außer Betrachtung gelassen, ob denn das Recht überhaupt ein so mechanisches Gebilde sei, wie Post, Eisenbahn, Telegraphie, sogar Verfassungsschablonen, um für alle Nationen gleich gestaltet werden zu können. Wir sind dieser Meinung nicht; die Kultur ist auch heute noch von der Nationalität und Sprache abhängig, und wenn man auch an einem französischen Roman Gefallen findet oder von einer englischen Novelle sich angezogen fühlt, so folgt daraus noch garnicht, daß wir uns in unsern bürgerlichen und Familienbeziehungen nach den nämlichen Satzungen wie an der Seine oder Themse richten sollen. Es wird deshalb über das Immobilien-, das Personen-, Familien- und Erbrecht ebenso wenig eine Verständigung erzielt werden, wie über eine einheitliche Sprache. Kein Volk, das sich selbst hoch hält, wird hier auf seine Eigentümlichkeiten verzichten. Es stehen deshalb hier — zunächst in der Theorie, aber mit dem Blick ins Weite — nur Gebiete in Frage, die dem Handel und Verkehr angehören. Auf diesen kann die Möglichkeit einer Vereinbarung nicht in Abrede gestellt werden; allein hier ist einerseits die Verschiedenheit nicht von so weitgehender Bedeutung, nicht so groß, daß sich nicht ein Kaufmann, der z. B. mit England im Verkehr steht, ohne Schwierigkeit nach den dortigen Normen und Gebräuchen erkundigen könnte. Deshalb ist auch der Vorteil eines einheitlichen Welt-Wechsels- oder Handelsrechts nicht sehr hoch anzuschlagen, denn neben demselben bleiben die oben geschilderten Nachteile bestehen, und wir glauben bewiesen zu haben, daß sie bei weitem überwiegen.

Festina lente muß auch auf dem internationalen Rechtsgebiete der Wahlspruch sein. Wir in Deutschland haben Grund genug, uns zu freuen, daß wir da eine Einigung erreicht haben, wo die gleiche Nationalität und Sprache, dieselben Sitten und Anschauungen eine feste Grundlage für einheitliches Recht und einheitliches Gerichtsverfahren gebildet haben. Wir haben aber auch dabei schon die Erfahrung gemacht, daß man in manchen Punkten zu weit gehen kann. So ist z. B. jetzt als Mißstand anerkannt, daß man für alle Teile des Reiches den sogenannten Voreid vorgeschrieben hat, während die Anschauung in der Bevölkerung vieler Bundesstaaten dem Nacheid einen erheblichen Vorzug giebt. Vergleichen mahnt doch, die dem menschlichen Vermögen gesetzten Grenzen nicht mit allzu kühnem Sprunge zu überschreiten. Soll die Menschheit ein einheitliches Recht erhalten, so bedarf es zunächst wieder eines Turmbaues zu Babel; Konkurrenzen hierfür lassen sich schnell ausschreiben, und mit Elektrizität und Dampf ist ja bekanntlich für viele Leute alles möglich.

